



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 6. März 1964

Teil II Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
30.1.64	Zweite Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen .....	179
12. 2. 64	Preisordnung Nr. 759/1. — Saatgut von Hackfrüchten — .....	180
24.1.64	Preisordnung Nr. 1014/3. — Saatgut von Futterpflanzen — .....	182

### Zweite Verordnung\* über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen.

Vom 30. Januar 1964

Auf Grund des § 10 des Einführungsgesetzes vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 49) wird in Durchführung des § 7 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zur Änderung der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBl. I S. 551) folgendes verordnet:

#### § 1

§ 14 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Überstundenarbeit darf, soweit eine gewerkschaftliche Vertretung auf der Montagestelle vorhanden ist, nur mit deren Zustimmung von der Montageleitung angeordnet werden. Geleistete Überstunden sind auf die zulässige Höchstzahl der Überstunden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht anzurechnen.“

#### § 2

§ 16 Abs. 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Die Produktionsarbeiter erhalten bei Montagearbeiten im Ausland Leistungsgrundlohn der Lohngruppe, die der vereinbarten Tätigkeit für die Dauer des Montageeinsatzes entspricht, zuzüglich eines Zuschlages. Die Höhe des Zuschlages ist für jedes Planjahr vom Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage des für das betreffende Jahr geplanten Verhältnisses des Mehrleistungslohnes zum Tariflohn neu festzulegen.“

#### § 3

§ 24 Absätze 1 und 2 der Verordnung erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Durchführung von Montagearbeiten in Gebieten mit erschwerten klimatischen Bedingungen erhalten die betreffenden Werk tätigen einen klimabedingten Zusatzurlaub von jährlich 3 bis 12 Werktagen. Zur Differenzierung der Dauer des für die einzelnen Gebiete zu gewährenden Zusatzurlaubs erläßt der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel in Zusammenarbeit mit dem Minister für Gesundheitswesen Richtlinien im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.“

(2) Die Dauer des klimabedingten Zusatzurlaubs ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.“

#### § 4

§ 27 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Werk tätige kann für jeden Monat des Aufenthaltes im Einsatzland zur Wahrnehmung persönlicher Interessen bis zur Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt werden, sofern besondere Verhältnisse am Ort der Montagestelle und Unterkunft (z. B. erschwerte klimatische und soziale Bedingungen) es erfordern. Die Freistellung in diesen Fällen ist nur zulässig, wenn es in entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Vertragspartnern oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.“

(2) Die Freistellung ist in der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag festzulegen.“

(3) Die Freistellung darf nur während der Dauer des Montageeinsatzes im Ausland verwirklicht werden und soll monatlich erfolgen. Eine Abgeltung ist nicht zulässig. Für jeden freien Tag ist Tagegeld gemäß § 21 weiterzuzahlen.“

\* (1.) VO (GBl. I 1959 Nr. 34 S. 551)